Marculf I,8 (deu)

VIII URKUNDE FÜR DAS AMT EINES HERZOGS, EINES *PATRICIUS* ODER EINES GRAFEN

Man lobt königliche Milde insbesondere ausdrücklich dafür, dass innerhalb des ganzen Volkes bei Personen nach Güte und Wachsamkeit geforscht wird, und sie sich nicht einfach anschickt, irgendjemandem eine amtliche Würde anzuvertrauen, bevor nicht [dessen] Treue und Tüchtigkeit geprüft wurden.

Nachdem wir uns also von deiner Treue und deiner Tauglichkeit überzeugt haben, haben wir Dir daher die Ausübung des Grafenamts[1] – des Herzogsamts[2] *oder* des Amts eines *Patricius*[3] – im Gau Soundso, das bislang dein Vorgänger Soundso ausgeübt hat[4], zur Ausübung und Lenkung übertragen, auf dass Du unserer Herrschaft gegenüber stets unverbrüchliche Treue bewahrst. Und die ganze Bevölkerung, [alle] die ebendort wohnen, seien es Franken[5], Romanen[6], Burgunder und die übrigen Völkerschaften, sollen unter deiner Leitung und Lenkung ihr Leben verbringen und im Zaum gehalten werden und Du sollst Sie auf rechtem Pfad gemäß dem Gesetz und ihrer Gewohnheit beherrschen[7]; Du sollst dich für Witwen und Waisen als größter Beschützer[8] erweisen, die Verbrechen der Räuber und Übeltäter sollen von Dir schärfstens im Keim erstickt werden[9], damit die Völker gedeihen, unter deiner Leitung frohgemut sind und unbetrübt leben können. Und was auch immer man infolge eben dieser Tätigkeit für den *fiscus*[10] erwartet, muss von Euch selbst jedes Jahr unseren Schatztruhen zugeführt werden[11].

---

[1] Die Form *comitia* ist ein neugebildetes Abstraktum zu *comes* („Graf“). Inwieweit dabei das Pluralwort *comitia* (eigentlich n. Plural zu *comitium* „Platz für die Volks-/Wahlversammlung“) „Volksversammlung“ im Sinne der „Gerichtsversammlung“ also des Grafengerichts gedanklich noch eine Rolle spielt ist nicht klar. Zur Abstraktbildung auf *-ia* allgemein vgl. P. Stotz, Handbuch 2, VI, §43, S. 283-285; zur *comitia* speziell §43.4, S. 284.

[2] Herzöge (*duces*) waren den Grafen übergeordnet und konnten ein aus mehreren *civitates* bestehendes Gebiet oder auch ein Stammesgebiet verwalten. Dukate konnten dauerhaft bestehen oder auch nur temporärer Natur sein. Die Hauptaufgabe der Herzöge scheint die militärische Leitung gewesen zu sein; darüber hinaus konnten sie auch in Rechtsprechung eingreifen. Seit Mitte des 7. Jahrhunderts scheint das Herzogsamt teilweise erblich geworden zu sein. Vgl. dazu D. Claude, Untersuchungen, S. 45-59; A. R. Lewis, The dukes.

[3] Der *patricius*-Titel des Frankenreiches scheint, im Gegensatz zum oströmischen Reich, kein reiner Ehrentitel, sondern auf das Engste mit dem aus spätrömischer Zeit überdauerten Patriziat der Provence verbunden gewesen zu sein. In seinen Kompetenzen scheint der Patriziat dem Dukat vergleichbar gewesen zu sein. Vgl. dazu D. Claude, Niedergang, S. 363-376; I. Heidrich, Titulatur, S. 92f.; A. R. Lewis, The dukes, S. 389. Marculfs Unterscheidung zwischen *comes*, *dux* und *patricius* findet ihre Entsprechung in einem Traktat über öffentliche Ämter aus der Zeit Dagoberts I. (ed. M. Conrat, Ein Traktat, S. 248-250, hier c. 1, S. 248).

[4] Ob die Neueinsetzung nach dem Tod des Amtsvorgängers erfolgte oder ob es sich um eine Ablösung handelt geht aus dem Kontext nicht hervor. Die Erblichkeit des Grafenamtes scheint sich erst im 8. Jahrhundert durchgesetzt zu haben. Vgl. dazu R. Deutinger, Königsherrschaft, S. 153-159.

[5] Der im Merowingerreich gebrauchte Frankenbegriff scheint in diesem Zusammenhang eng mit der geographischen Bezeichnung der Francia, dem Gebiet zwischen Loire und Rhein, seit dem 7. Jahrhundert dann dem Austriens und Neustriens verbunden gewesen zu sein. Vgl. H. Fehr, Germanen, S. 163-165. Zur Entwicklung des Frankenbegriffes vgl. insb. H.-W. Goetz, Gens, kings and kingdoms.

[6] Der Gebrauch des Begriffs *Romani* wandelte sich im Laufe der Merowingerzeit grundlegend. In der Spätantike noch die Bezeichnung für die gesamte Reichsbevölkerung, findet sich das Wort *Romani* bei Gregor von Tours für die Bevölkerung Galliens und im weiteren Verlauf der Merowingerzeit insbesondere für die Bewohner Aquitaniens. Vgl. dazu H. Fehr, Germanen, S. 162f.

[7] Recht im Frankenreich war weniger an territorialen Grenzen als vielmehr an Zugehörigkeit zu einer *gens* oder einem *populus* gekoppelt. Daraus ergab sich das Personalitätsprinzip des Rechtes, durch welches die

Marculf I,8 (deu), Formulae-Litterae-Chartae Projekt. Hamburg 2023-08-31
URL: https://werkstatt.formulae.uni-hamburg.de/texts/urn:cts:formulae:marculf.form1_008.deu001/passage/1
Heruntergeladen: 2024-05-04

Herkunft des Betroffenen, bestimmt wohl durch den Geburtsort, zum entscheidenden Merkmal wurde. Vgl. dazu H. Siems, Entwicklung, S. 258-262; G. Dilcher, Leges - Gentes - Regna, S. 29-32; O. Guillot, La justice dans le royaume franc, S. 658-660, insb. Anm. 19. Unabhängig von diesem Prinzip konnten in einigen Regionen bestimmte Rechte dominieren und das Rechtsleben prägen. Vgl. dazu S. Esders, Roman law. Die Anordnung, jede Person nach ihrem Recht zu beurteilen findet sich auch in der Passio Leudegarii 1,7, S. 289: *Interea Childerico rege expetiunt universi, ut talia daret decreta per tria quam obtinuerat regna, ut uniuscuiusque patriae legem vel consuetudinem deberent, sicut antiquitus, iudices conservare…*

[8] Möglicherweise handelt es sich beim *maximus defensor* für Schutzlose/nicht rechtsfähige Personen sogar um eine feststehende Aufgabe bzw. ein Amt ähnlich dem *tutor* oder *procurator*. Gregor von Tours (†594) berichtet in Zusammenhang mit der Auseinandersetzung von Fredegunde und Childebert II. davon, dass sich Fredegunde dem Schutz König Guntrams I. unterstellte und Guntram versprach ihr *maximus defensor* zu sein: *Nam Fredegunde patrocinio suo fovebat […] promittens se ei fieri maximum defensor* (Gregor von Tours, Historiarum libri X VII,7).

[9] Die Betonung des Schutzes der Witwen und Waisen sowie der Bekämpfung von Räubern und Übeltätern entspricht dem Herrscherethos der Merowingerzeit. Zentrale Aufgabe des Herrschers war es, die Gerechtigkeit (*iustitia*) zu wahren und durch die ihm zur Verfügung stehende Strafgewalt (*districtio*) zu sichern. Diese wurde ergänzt durch die *pietas*, welche gerade auch die Sorge für die Schutzbedürftigen (eben auch Witwen und Waisen) miteinschloss. Vgl. dazu E. Ewig, Die Merowinger, S. 138; K. Dort, Caritas und Fürsorge, S. 51-54.

[10] Die *ditio*/*dicio* bedeutet die (Verfügungs-)Gewalt bzw. Herrschaft über eine Sache im Sinne der Verwaltung oder Leitung. In Bezug auf *fiscus* bezeichnen die *ditiones fisci* in merowingischer Zeit den *fiscus* als Körperschaft im Unterschied zu *fiscus* als Fiskalgut. In diesem Sinne finden sich die *ditiones fisci* auch in der Fredegarchronik (Fredegar, Chronica IV, 80): *Facultatis pluremorum, que iusso Dagoberti in regnum Burgundiae et Neptreco inlecete fuerant usurpate et fisci dicionebus contra modum iusticiae redacte, consilio Aegane omnibus restaurantur*.

[11] Einkünfte des *fiscus* in der Merowingerzeit scheinen sich vor allem aus Abgaben und Zöllen, Münzprägung sowie dem Fiskalgut gespeist zu haben. Die aus der römischen Zeit bekannte direkte Besteuerung scheint dagegen zur Wende vom 6. zum 7. Jahrhundert verschwunden zu sein. Vgl. W. Goffart, Old and new; Zum merowingischen Steuersystem und der Rolle der Amtsträger darin vgl. R. Kaiser, Steuer und Zoll, insb. S. 5-7.

Marculf I,8 (deu), Formulae-Litterae-Chartae Projekt. Hamburg 2023-08-31
URL: https://werkstatt.formulae.uni-hamburg.de/texts/urn:cts:formulae:marculf.form1_008.deu001/passage/1
Heruntergeladen: 2024-05-04